

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 6 StBAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 5 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Während der praktischen Einweisung kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann die praktische Einweisungszeit angemessen verlängert werden.““

Begründung:

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen wird die Formulierung der bereits geltenden Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst an die Formulierung der durch Artikel 1 Nummer 3 und 4 in das Gesetz neu zu integrierenden Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes angeglichen.

Durch eine einheitliche gesetzliche Formulierung der Teilzeitregelung wird verdeutlicht, dass es nur eine Teilzeitregelung gibt, die gleichermaßen für alle drei Laufbahnen gilt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 Absatz 3 Satz 2 StBAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 9 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Ausbildungsinhalte“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Einführungsablauf“ sind die Wörter „und die Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung“ einzufügen.

Begründung:

Die Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes umfasst ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und eine praktische Einweisung von neun Monaten beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion oder der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

Die in § 9 Absatz 3 Satz 2 StBAG-E vorgesehene Regelung lässt (nur) Veränderungen der Ausbildungsinhalte und des Einführungsablaufs zu. Die Möglichkeit, die Dauer einzelner Abschnitte zu verändern, wird im Text des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nicht explizit erwähnt und unterscheidet sich insoweit von der entsprechenden Regelung für die Ausbildung des mittleren und des gehobenen Dienstes in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E. Darüber hinaus heißt es in der Entwurfsbegründung zu Absatz 3: „Die Dauer der Einweisungsabschnitte bleibt unverändert.“

Die o. g. Änderung erlaubt es, die in § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten normierte Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung zu verändern. Dies ist erforderlich, um auf die tatsächlichen Zwänge, die sich aus dem Infektionsgeschehen selbst bzw. den zu dessen Eindämmung getroffenen Maßnahmen ergeben, angemessen reagieren zu können. Die zwölfmonatige Gesamtdauer der Einführungszeit sowie deren Aufteilung in ergänzende Studien von insgesamt dreimonatiger Dauer und neun Monate praktische Einweisung bleiben durch die o. g. Änderung unberührt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 9 Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe „§§ 38 und 39“ durch die Angabe „§§ 38, 39 und 44“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 9 Absatz 4 StBAG-E ermöglicht es, auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen der Prüfungen angemessen zu reagieren. Dabei liegt der Fokus auf dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung, da dieser für die Feststellung der Laufbahnbefähigung unverzichtbar ist. Durch den Verweis in Satz 1 auf die §§ 38 und 39 der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) beschränken sich die erlaubten Abweichungen beim Prüfungsstoff, Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren auf die schriftliche Prüfung.

Pandemiebedingt können entsprechende Abweichungen jedoch auch bei der in § 44 StBAPO normierten mündlichen Prüfung erforderlich sein. Mangels Verweis auf diese Vorschrift in § 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG-E wären sie allerdings nicht zulässig.

Dass dies nicht im Sinne der beabsichtigten Änderungen ist, zeigt sich darin, dass gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 auch ein gänzlicher Verzicht auf die mündliche Laufbahnprüfung möglich ist. Um diese Ultima Ratio möglichst zu vermeiden, gilt es, die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Ausnahmen auch bei der mündlichen Prüfung zu ermöglichen. Hierzu ist der Verweis in dessen Satz 1 um § 44 StBAPO zu ergänzen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 10 StBAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 10 wie folgt zu fassen:

„§ 10

Übergangsvorschrift

„Bei Vorbereitungsdiensten und bei Einführungszeiten, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, sind die wegen einer Anwendung des § 9 eingetretenen Wirkungen auf den weiteren Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit des Beamten entsprechend zu berücksichtigen.““

Begründung:

Laut Begründung zum Gesetzentwurf soll das in § 10 StBAG-E vorgesehene Benachteiligungsverbot nur für Beamtinnen und Beamten gelten, die ihre Ausbildung, ihren Aufstieg oder ihre Einweisungszeit erst nach dem 31. Dezember 2024 beenden. Abweichend von der Entwurfsbegründung würde die in § 10 StBAG-E vorgesehene Regelung gemäß ihrem Wortlaut für alle Beamtinnen und Beamte gelten, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, also auch für diejenigen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2025 beenden werden (z. B. Einstellungsjahrgang 2020). Durch die Ergänzung der Wörter „und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind“ wird der Anwendungsbereich der Vorschrift i. S. d. Entwurfsbegründung eingeschränkt.

Laut Entwurfsbegründung soll das in § 10 StBAG-E vorgesehene Benachteiligungsverbot sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamten, die von Maßnahmen des § 9 Absatz 1 bis 6 in Teilen ihrer Ausbildung betroffen waren, daraus keine Nachteile erleiden. Dieser Ansatz ist zu weitgehend, weil z. B. auch monetäre Nachteile wegen einer Verlängerung der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes (§ 9 Absatz 4 Satz 3 StBAG-E) unter die Ausgleichspflicht fallen könnten. Insbesondere Ansprüche nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit sollten ausgeschlossen sein. Die o. g. Änderung sieht deshalb vor, den Titel, die Formulierung sowie den Rechtscharakter des Benachteiligungsverbots in eine Übergangsregelung zu ändern.

Die in § 9 StBAG-E vorgesehene Möglichkeit zur Abweichung von gewissen Vorschriften des StBAG wegen der COVID-19-Pandemie soll am 31. Dezember 2024 außer Kraft treten (siehe § 9 Absatz 8). Für Vorbereitungsdiene und Einführungszeiten, die über diesen Stichtag hinweg andauern, ist § 9 StBAG-E ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr anwendbar. Die bis dahin aufgrund des § 9 StBAG-E vorgenommenen Abweichungen können sich jedoch auch auf den weiteren Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit nach dem 31. Dezember 2024 auswirken, z. B. bei

- Veränderung der Struktur oder der Dauer der Abschnitte der Ausbildung oder der Ausbildungsabläufe (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E)
- Veränderung oder Wegfall von Ausbildungsinhalten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 StBAG-E)
- Verlängerung der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit (§ 9 Absatz 4 Satz 3 StBAG-E)
- Anrechnung einer Verwendung der Beamten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (§ 9 Absatz 6 StBAG-E)

Um die Wirkungen der Abweichungen gemäß § 9 StBAG-E sowohl für den Beamten als auch für den Dienstherrn auf das gewünschte Maß zu begrenzen, sollten Abweichungen von den Vorschriften des StBAG nach dem 31. Dezember 2024 auch, aber nur dann zulässig sein, wenn sie in kausalem Zusammenhang mit Abweichungen gemäß § 9 StBAG-E vor diesem Stichtag stehen. Hierzu gehören beispielsweise eine Fortführung veränderter Ausbildungsabläufe (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E) oder die Veränderung des Prüfungsstoffs (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG-E) wegen vorangegangener Veränderung oder Wegfall von Ausbildungsinhalten.

Die o. g. Änderung enthält eine solche Regelung für den Übergang und sollte entsprechend betitelt werden. Sie umfasst auch die in der Entwurfsbegründung genannten Fälle, in denen der Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit aufgrund von Krankheit oder Beurlaubung verlängert und erst fortgesetzt wird, nachdem die COVID-19-Pandemie bewältigt werden konnte.